

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/6/25 50b149/02a, 50b201/02y

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.06.2002

Norm

WGG 1979 idF vor der WRN 2002 §7 Abs3 Z6a

Rechtssatz

Einem mittelbaren Druck zum Verkauf der Wohnungen an die Mieter sind gemeinnützige Bauvereinigungen insofern ausgesetzt, als sie gemäß § 7 Abs 3 Z 6a WGG 1979 idF vor der WRN 2002 die Wohnungen an Dritte nur nach vorheriger Einladung der Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu einer Antragstellung gemäß § 15c WGG verkaufen dürfen. Der Gesetzgeber hat dies als Teil eines Plans für den "vorrangigen" Verkauf von Wohnhäusern gemeinnütziger Bauvereinigungen an die jeweiligen Mieter deklariert, was zumindest als Auslegungsmaxime zu beachten ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 149/02a Entscheidungstext OGH 25.06.2002 5 Ob 149/02a
- 5 Ob 201/02y
 Entscheidungstext OGH 01.10.2002 5 Ob 201/02y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116913

Dokumentnummer

JJR_20020625_OGH0002_0050OB00149_02A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at